

«FIT IN DIE LEHRE» – Baselbieter Lehrerinnen und Lehrer informieren sich im Haus der Wirtschaft aus erster Hand über das Schulbesuchsprogramm der Wirtschaftskammer zur Berufsfindung.

## «Zuerst prüfen, dann entscheiden»



Rund 40 Lehrkräfte lassen sich am 16. Februar 2017 erstmals im Haus der Wirtschaft über das Programm «Fit in die Lehre» informieren. Am Rednerpult: Heinz Mohler, Stv. Leiter des Baselbieter Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung, vorne rechts: Urs Berger, Stv. Direktor Wirtschaftskammer Baselland und Leiter Berufsbildung (sitzend). FOTO MÄDER

Gespannt verfolgten die rund 40 Baselbieter Lehrerinnen und Lehrer am vergangenen Donnerstagabend, 16. Februar 2017, im Haus der Wirtschaft die Ausführungen von **Heinz Mohler** zum Thema Berufsmaturität. Der Stv. Leiter des Baselbieter Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung lobte die gute Zusammenarbeit der Wirtschaftskammer und der Behörden im Rahmen des Programms «Fit in die Lehre». Das Programm sei ein hervorragendes Beispiel dafür, dass es sich beim Thema Berufsbildung um eine eigentliche Verbundaufgabe handle, so Mohler.

### Rund 30 Schulbesuche pro Jahr

Im Rahmen des seit Jahren erfolgreich laufenden Projekts «Fit in die

Lehre» besucht **Urs Berger**, Stv. Direktor der Wirtschaftskammer Baselland und Leiter Berufsbildung, jedes Jahr rund 30 Schulen. Dort bringt er den Schülerinnen und Schülern, aber auch Lehrkräften und Eltern das Thema duale Berufsbildung näher.

### Auch für P-Klassen wertvoll

An der Informationsveranstaltung im Haus der Wirtschaft ging es nun unter anderem um die Frage, für welche Schülerinnen und Schüler sich das Angebot «Fit in die Lehre» besonders eignet.

Dabei wurde klar: Nicht nur die Klassen der Sekundarschulniveaus A (Allgemein) und E (Erweitert) sollten von den Informationsanlässen in den Schulen profitieren können, sondern

insbesondere auch jene in den progymnasialen Abteilungen (Sek P). Dies bestätigte die zuständige Baselbieter Bildungsdirektorin **Monica Gschwind**. Gerade bei den P-Klassen sehe sie besonders grosses Potenzial. Eine Berufsausbildung im Rahmen der dualen Bildung eröffne hervorragende Karriereöglichkeiten, insbesondere wenn man die Lehre mit einer Berufsmatur verbinde, so Gschwind.

### Chance, sich zu informieren

In die gleiche Richtung argumentierte Urs Berger: «Zuerst prüfen, dann entscheiden.» So müsse das Motto lauten – und zwar für alle Schülerinnen und Schüler. «Wenn sich ein junger Mensch für den gymnasialen Weg

entscheidet, ist das völlig in Ordnung. Aber erst, nachdem er die Chance hatte, sich mit allen Facetten der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu befassen – und dazu gehört die duale Bildung ganz zentral», so Berger.

### Wichtiger Leistungsauftrag

**Christoph Buser**, Direktor der Wirtschaftskammer Baselland, wies auf die zahlreichen Karrieremöglichkeiten hin, die sich jungen Leuten im Rahmen einer dualen Berufsbildung eröffnen. Umso wichtiger sei der Leistungsauftrag des Kantons, welcher der Wirtschaft ermögliche, für die Schülerinnen und Schüler wertvolle Angebote wie «Fit in die Lehre» umzusetzen. *Daniel Schindler*

**RATGEBER RECHT** – Wer für sein Unternehmen eine Werbekampagne plant, muss die Bestimmungen des Lauterkeitsgesetzes beachten. Dieses sorgt für einen lautereren und unverfälschten Wettbewerb.

## Irreführende Werbung – wie weit darf ich zuspitzen?

Die Planung einer Werbekampagne stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen. Dabei stellt sich für den Werbenden nicht zuletzt die Frage nach den rechtlichen Grenzen. Um der Werbung ein gewisses Gewicht zu geben, wird diese oft eingängig und prägnant – bisweilen auch zugespitzt mit Superlativen – vorgetragen.

Neben urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Aspekten müssen deshalb vor allem lauterkeitsrechtliche Bestimmungen beachtet werden.

### Unrichtige Angaben

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) schützt den lautereren und unverfälschten Wettbewerb. Nach diesem Gesetz liegt eine unlautere Werbung unter anderem dann vor, wenn über den Anbieter, das Produkt oder die Dienstleistung sowie deren Preis unrichtige und irreführende Angaben gemacht werden.

Als irreführend gilt dabei eine Angabe, die aufgrund der konkreten Umstände unklar oder aus einem anderen Grund geeignet ist, den Adressa-



David Hug,  
Rechtsanwalt,  
Kanzlei  
Battegay, Dürr,  
Wagner.

ten zu einer Vorstellung zu verleiten, die der Wirklichkeit widerspricht. Als Angabe gelten alle Tatsachen, welchen das Publikum einen Informationsgehalt beimisst und welche auf ihre Richtigkeit überprüft werden können. So ist es insbesondere unlauter, wenn man vorgibt, die günstigsten Preise schweizweit anzubieten, obwohl dies nachweislich nicht der Fall ist.

### Falschen Eindruck erwecken

Eine Irreführung kann jedoch auch dann vorliegen, wenn die Angabe der Wahrheit entspricht, aber damit der falsche Eindruck erweckt wird, es handle sich dabei um eine besonde-

re Eigenschaft. So erachtete es das Bundesgericht als irreführend, als eine Stiftung in einer Werbung explizit hervorgehoben hat, sie unterstehe der Stiftungsaufsicht, obwohl dies ohnehin von Gesetzes wegen der Fall war.

### Übertreibungen generell erlaubt

Nicht irreführend sind hingegen Angaben, wenn diese Werturteile oder marktschreierische Übertreibungen enthalten, welche als solche klar erkannt werden. Solche überspitzten Angaben zeichnen sich vor allem durch ihren klar erkennbaren humoristischen Zusammenhang aus («Das allerschönste Fahrrad»).

Für die Beurteilung, ob eine Irreführung vorliegt oder nicht, kommt es nicht auf die Absicht oder das Verständnis des Werbenden an, sondern auf die Auffassung eines Durchschnittsadressaten. So erachtete das Bundesgericht ein Inserat für ein Bettgestell als irreführend, bei welchem der Eindruck erweckt wurde, im Preis seien auch der abgedruckte Bettrost und die Matratze inbegriffen.

Die Beachtung dieser Grundsätze ist vor allem vor dem Hintergrund der möglichen Folgen wesentlich. So kann irreführende Werbungen mit zivilrechtlichen oder bei vorsätzlichem Handeln auch strafrechtlichen Mitteln geahndet werden.

Daneben kann die Schweizerische Lauterkeitskommission Stellungnahmen abgeben und öffentlichkeitswirksam auf unlautere Werbemethoden hinweisen.

### LEGAL-TEAM

Rechtsanwalt **David Hug** arbeitet in der Kanzlei Battegay, Dürr, Wagner, die Mitglied des Legal-Teams der Wirtschaftskammer Baselland ist. Das Legal-Team steht den Mitgliedern der Wirtschaftskammer für Auskünfte zur Verfügung. Es ist erreichbar unter der Telefonnummer 061 927 66 70 oder via E-Mail an dessen Leiterin, Fürsprecherin **Barbara Gfeller**: [b.gfeller@kmu.org](mailto:b.gfeller@kmu.org).

### HORIZON 2020

EU-Programm «Horizon 2020» fördert marktnahe Innovationen bei KMU.

## Fördergelder für innovative KMU

Seit Anfang Jahr ist die Schweiz vollständig mit dem europäischen Forschungsrahmenprogramm «Horizon 2020» assoziiert. Schweizer Forschende in Unternehmen und Forschungseinrichtungen können damit an allen Ausschreibungen des Programms teilnehmen. Die Ausnahmeregelungen, die von 2014 bis 2016 gegolten hatten, sind weggefallen.

Eine wichtige Neuerung für Schweizer Unternehmen ist der Zugang zum KMU-Instrument in «Horizon 2020». Dieses Instrument, das in den vergangenen beiden Jahren ebenfalls nicht mehr zugänglich war, stellt Gelder zur Förderung von marktnaher Innovation bei KMU zur Verfügung.

### Wachstum von Unternehmen unterstützen

«Es unterstützt das Wachstum von Unternehmen mit innovativen Ideen, die europäisches oder globales Kommerzialisierungspotenzial haben», wie es auf der Website von Euresearch, dem Schweizer Führer für europäische Forschung & Innovation, heisst (Adresse siehe unten).

Die Unterstützung geschieht durch die direkte Finanzierung von Studien und Projekten. Hinzu kommen weitere unterstützende Massnahmen zum Marktzugang, zur Risikofinanzierung und zur internationalen Partnersuche.

Informationen über aktuell offene Ausschreibungen und Fördermöglichkeiten im Rahmen von «Horizon 2020» sind direkt auf dem Participant Portal der EU verfügbar. *Reto Ankin*

Das Grants Office der Universität Basel betreibt eine KMU-Kontaktstelle für Unternehmen in der Nordwestschweiz.

Zuständig ist Susanne Daniel  
E-Mail: [susanne.daniel@unibas.ch](mailto:susanne.daniel@unibas.ch)

### LINK

[www.euresearch.ch](http://www.euresearch.ch)

gedruckt in der  
schweiz

[www.printed-in-switzerland.com](http://www.printed-in-switzerland.com)

## Rechtsfragen?

Das **Legal-Team** der  
Wirtschaftskammer  
gibt Antwort.

Kostenlose Auskunft und Erstberatung  
für unsere Mitglieder. Kontaktieren Sie:

Barbara Gfeller, Fürsprecherin  
Telefon: 061 927 66 70  
E-Mail: [b.gfeller@kmu.org](mailto:b.gfeller@kmu.org)

WIRTSCHAFTSKAMMER  
Baselland